

staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Für den politischen und gesellschaftlichen Bereich wird der Verurteilte zur »Unperson«. Ist auch Art. 30 Abs. 1 nicht Obersatz des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich, zieht der Verlust der politischen Freiheit doch den Verlust des Mitgestaltungsrechts im politischen Bereich und seiner Tochterrechte nach sich.

Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet. Die Dauer der Aberkennung kann durch Gerichtsbeschluss bei verantwortungsbewußtem Verhalten und besonderen Leistungen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe und danach verkürzt werden. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

- 22 d) Das Strafsystem des StGB kennt zwei Strafen, bei denen es zunächst zweifelhaft sein kann, ob sie Einschränkungen im Sinn des Art. 30 Abs. 2 enthalten, weil sie die Würde des Menschen verletzen. Es handelt sich um die Strafe des öffentlichen Tadels, der nach § 37 StGB ausgesprochen wird, wenn das Vergehen keine erheblichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden geführt hat, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist, sowie um die Zusatzstrafe der öffentlichen Bekanntmachung einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 50 StGB, die angeordnet werden kann, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist. Das Problem ist ebenso gelagert beim Verweis, der nach §§ 5 Abs. 1 und 7 OWG von Ordnungsstrafbefugten, und bei der Rüge, die nach §§ 29, 34, 43, 49, 53 der Konfliktkommissionsordnung (KKO)^{10 11} und nach §§ 26, 35, 41, 45, 49 der Schiedskommissionsordnung (SchKO)¹¹ von der Konfliktkommission bzw. der Schiedskommission, sowie dem Verweis und dem strengen Verweis, die nach § 254 AGB vom Betriebsleiter als Disziplinarbefugtem ausgesprochen werden können. Alle diese Maßnahmen haben gemeinsam, daß sie die öffentliche Mißbilligung eines normwidrigen Verhaltens zum Inhalt haben. Durch eine derartige öffentliche Mißbilligung wird mancher Betroffene sich in seinem Ansehen, also in seiner Würde, getroffen fühlen. Jedoch kann es auf solche subjektiven Empfindungen nicht ankommen, wenn es darum geht, ob eine Einschränkung der Unantastbarkeit der Persönlichkeit im Sinne des Art. 30 Abs. 2 vorliegt. Denn darin wird die sozialistische Persönlichkeit des Bürgers geschützt. Mit der Mißbilligung eines normwidrigen Verhaltens soll aber der Bürger zu einem Verhalten entsprechend der sozialistischen Rechts- und Moralauffassung erzogen werden. Aus dieser Sicht scheint die Auffassung gerechtfertigt, daß eine Maßnahme, die dem Bürger verhilft, eine sozialistische Persönlich-

10 Erlaß (Beschluss) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 287).

11 Erlaß (Beschluss) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 299).